

# **EHRENORDNUNG**

## **des Landesverbandes Schleswig-Holstein Im Bund deutscher Baumschulen (BdB) e.V.**

### **Präambel**

Das Ehrenamt verkörpert die Demokratie und ermöglicht es den Bürgerinnen und Bürgern, für das Allgemeinwohl einzustehen. Ohne ehrenamtlich tätige Menschen wäre unsere Gesellschaft nicht nur ärmer und kälter, sie wäre auch weniger funktionsfähig. Auch der Berufstand der Baumschulwirtschaft in Schleswig-Holstein braucht Menschen, die sich ehrenamtlich und also unentgeltlich für die Branche, seine Betriebe und deren Beschäftigte einsetzen, denn an vielen Stellen ist der Einzelne oft nicht stark genug, um den Anforderungen dieser Zeit allein gerecht zu werden. Dabei steht das Ehrenamt vor einem Dilemma. Einerseits gibt es in fast allen Lebensbereichen einen immer höheren Bedarf an ehrenamtlichem Engagement. Andererseits sind Menschen weniger bereit, unentgeltlich etwas für das Allgemeinwohl zu tun.

Der Landesverband Schleswig-Holstein im Bund deutscher Baumschulen (BdB) e.V. fördert und unterstützt all jene ehrenamtlich tätigen Mitglieder und Förderer der Branche, die sich bemühen, dieses Dilemma aufzulösen. Der Landesverband trägt vor allen Dingen Sorge dafür, das Ansehen des Ehrenamtes zu steigern und deutlich zu machen, dass der individuelle Beitrag zum Wohle der Branche und damit auch für das Allgemeinwohl unverzichtbar ist. Aus diesem Grunde hebt der Landesverband BdB S-H das Ehrenamt heraus und würdigt es öffentlich.

### **§ 1 Zielsetzung**

Der Landesverband Schleswig-Holstein im Bund deutscher Baumschulen (BdB) e.V. ist nach Maßgabe seiner Satzung und dieser Ehrenordnung berechtigt, auf Beschluss der zuständigen Gremien Ehrungen vorzunehmen. Ein Rechtsanspruch auf Verleihung einer Ehrung besteht nicht.

### **§ 2 Verantwortung für das Ehrenwesen**

Verantwortlich für Verwaltung und Umsetzung des Ehrungswesens nach dieser Ehrenordnung ist der Geschäftsführende Vorstand. Er befasst sich regelmäßig mindestens einmal im Kalenderjahr mit der Vorbereitung und Durchführung von Ehrungen im Rahmen der Mitgliederversammlungen des Landesverbandes.

### **§ 3 Ehrungen**

Die zu Ehrenden können sich ihre Verdienste auf unterschiedliche Weise erworben haben. Sie können, gemäß des Ehrenkataloges, der Bestandteil dieser Ordnung ist, geehrt werden wegen

1. besonderer Verdienste im berufsständischen Ehrenamt (Ehrenvorsitzender, Ehrenmitglied, Ehrennadel, Förderpreis Junges Ehrenamt);
2. besondere funktionelle Verdienste um die Entwicklung der Baumschulbranche in Schleswig-Holstein (Innovationspreis, Umweltpreis, Kultur und Geschichte - „Günther-Schmidt-Preis“);
3. langjähriger Mitgliedschaft ( Urkunde 25, 40, > 50 Jahre);
4. besonderer Verdienste von Nicht-Mitgliedern und Förderern als natürliche oder juristische Personen um die Schleswig-Holsteiner Baumschulwirtschaft (Verdienstnadel).

Die besonderen Verdienste der zu Ehrenden sind für jede Ehrung einzeln schriftlich aufzuführen und zu erläutern.

#### **§ 4 Ehrenvorsitzender**

Amtierende und ehemalige Vorsitzende können durch den Geschäftsführenden Vorstand zu Ehrenvorsitzenden vorgeschlagen werden. Den Beschluss fasst der Vorstand mit mindestens  $\frac{3}{4}$  aller anwesenden Stimmen. Voraussetzung für eine Verleihung ist die Ableistung von mindestens zwei Amtszeiten oder dass sich die Amtsinhaberin/der Amtsinhaber hervorragende Verdienste um die Baumschulwirtschaft in Schleswig-Holstein erworben hat. Der Ehrenvorsitzende hat das Recht, an den Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

#### **§ 5 Ehrenmitglied**

Auf Vorschlag des Geschäftsführenden Vorstandes können durch Beschluss des Vorstandes mit mindestens  $\frac{3}{4}$  aller anwesenden Stimmen Mitglieder, die sich um Belange des Landesverbandes besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

#### **§ 6 Goldene Ehrennadel**

Die Goldene Ehrennadel der Schleswig-Holsteiner Baumschulwirtschaft kann an Mitglieder verliehen werden, die sich langjährig, i. d. R. über 20 Jahre ehrenamtlich im Verband aktiv engagiert und Verdienste um den Berufsstand erworben haben. Die Verleihung erfolgt auf Beschluss des Geschäftsführenden Vorstandes. Der Beschluss muss einstimmig erfolgen.

#### **§ 7 Förderpreis „Junges Ehrenamt“**

Mitgliedern, die sich in besonderer Weise für Belange des Berufsstandes in Schleswig-Holstein engagieren und das 40. Lebensjahr noch nicht abgeschlossen haben, kann der Förderpreis „Junges Ehrenamt“ verliehen werden. Der Preis ist angemessen zu dotieren. Vorschlagsrecht haben alle ordentlichen Mitglieder; es gilt die Antragsfrist 30. Juni zur nächsten Mitgliederversammlung. Die Verleihung erfolgt auf Beschluss des Geschäftsführenden Vorstandes. Je Kalenderjahr soll die Verleihung auf bis zu drei Preise beschränkt sein.

#### **§ 8 Ehrenpreise für „Betriebliche Innovation“, „Bewährter Ausbildungsbetrieb“, „Betrieblicher Umweltschutz“ sowie „Günther-Schmidt-Preis“ für Kultur und Geschichte der Baumschulen**

- (1) Der Landesverband Schleswig-Holstein im Bund deutscher Baumschulen (BdB) e.V. kann Ehrenpreise zur Würdigung hervorragender Leistungen von Mitgliedsbetrieben, Mitgliedern oder auch sonstiger dem Verband bzw. der Branche nahestehenden Persönlichkeiten verleihen. Die Verleihung erfolgt auf begründeten Anlass und unabhängig vom Kalenderjahr bzw. Zeitablauf.
- (2) Für hervorragende Leistungen in folgenden Bereichen können Ehrenpreise verliehen werden: Betriebliche Innovationen, Aus-, Weiter- und Fortbildung, Betrieblicher Umwelt- und Ressourcenschutz sowie Kultur und Geschichte der Baumschulen („Günther-Schmidt-Preis“).
- (3) Das Antragsrecht hat jedes ordentliche Mitglied. Die Antragsfrist ist der 30. September.
- (4) Der Beschluss erfolgt durch den Geschäftsausschuss in der Herbstsitzung mit mindestens  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Stimmen.

#### **§ 9 Ehrung langjähriger Mitgliedschaft**

Baumschulbetriebe, die länger als 25, 40 bzw. 50 Jahre ununterbrochen Mitglied im Landesverband BdB SH sind, werden geehrt. Als Ehrenbeweis wird eine Urkunde ausgehändigt.

### **§ 10 Verdienstnadel**

Die Verdienstnadel der Schleswig-Holsteiner Baumschulwirtschaft wird an Persönlichkeiten aus der Politik, Verwaltung, Wirtschaft, Wissenschaft, Kunst und Presse verliehen, die sich um die Baumschulwirtschaft besonders verdient gemacht haben. Antragsberechtigt sind die Mitglieder des Geschäftsausschusses. Der Beschluss wird durch Geschäftsausschuss durch mindestens  $\frac{3}{4}$  seiner anwesenden Stimmen gefasst.

### **§ 11 Aushändigung und Veröffentlichung**

- (1) Ehrungen haben in würdigem Rahmen und i. d. R. öffentlich zu erfolgen. Die Auszeichnung erfolgt durch den / die Vorsitzende oder seine / ihre Stellvertreter.
- (2) Der zu Ehrende ist rechtzeitig über seine Ehrung zu informieren und zu der betreffenden Veranstaltung einzuladen.
- (3) Zu jeder Verleihung von Ehrungen wird eine Urkunde ausgefertigt und im Rahmen der Ehrung verlesen und übergeben.
- (4) Der Landesverband Schleswig-Holstein im Bund deutscher Baumschulen (BdB) e.V. veröffentlicht die erfolgten Ehrungen in seinem Mitteilungsorgan (Rundschreiben) sowie durch Information der Fachpresse. Der BdB-Bundesverband ist um Abdruck der Information in seinem Mitteilungsorgan „Grün“ zu bitten.

### **§ 12 Ehrenbuch**

Alle Verleihungen von Auszeichnungen sind in ein Ehrenbuch (digital) einzutragen, welches von der Geschäftsstelle des Landesverbandes Schleswig-Holstein im Bund deutscher Baumschulen (BdB) e.V. geführt wird.

### **§ 13 Aberkennung**

Erweist sich der Inhaber / die Inhaberin einer Auszeichnung durch sein / ihr Verhalten – insbesondere durch ehrenrührige Gesetzesverletzung – der verliehenen Auszeichnung unwürdig oder schädigt er / sie das Ansehen des Landesverbandes Schleswig-Holstein im Bund deutscher Baumschulen (BdB) e.V., so soll die Auszeichnung aberkannt und die Verleihungsurkunde zurückgefordert werden. Gleiches gilt, wenn ein solches Verhalten erst nach der Verleihung bekannt wird.

### **§ 14 Änderung der Ehrenordnung; Inkrafttreten**

Diese Ehrenordnung ist eine Nebenordnung des LV S-H im BdB und ist kein Bestandteil der Satzung. Änderungen bedürfen der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung. Diese beschlossene Ehrenordnung tritt ab sofort in Kraft.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung 2010.

Pinneberg/Ellerhoop, 16. Dezember 2010

Claus-Dieter Stoldt, Vorsitzender  
Dr. Frank Schoppa, Geschäftsführer